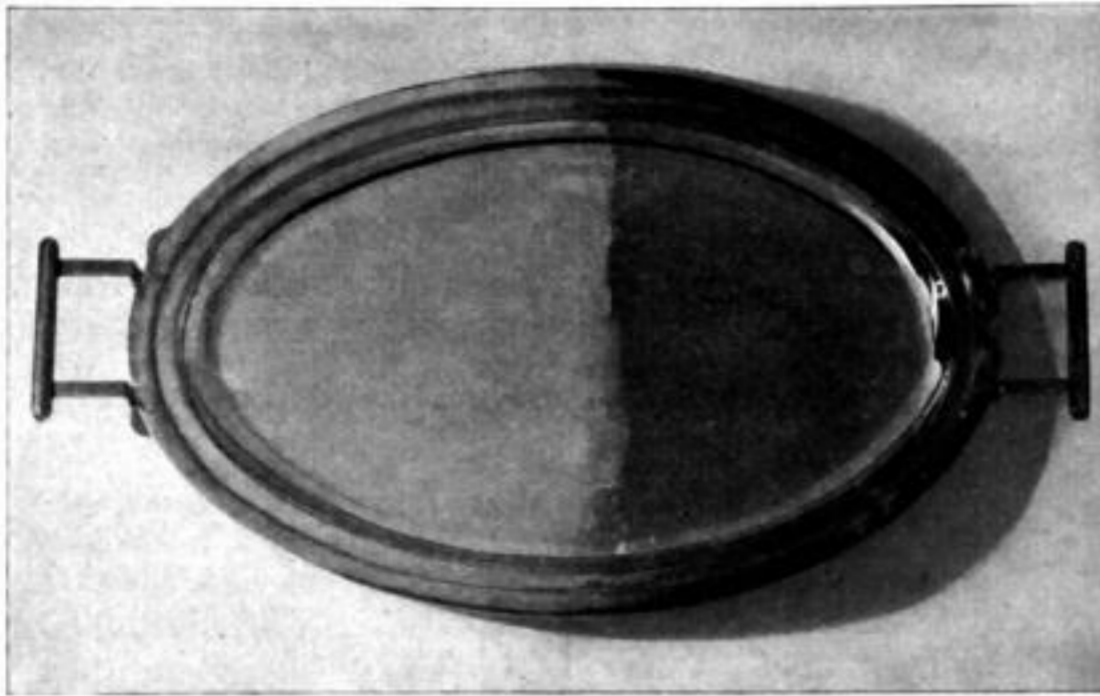


handelte Platte wurde hierauf lange Zeit den wechselnden Einflüssen der Luft eines chemischen Laboratoriums ausgesetzt. Wie das Bild erkennen läßt, ist nach dieser ungewöhnlichen Behandlung die geschützte Hälfte in Farbe und Glanz noch unverändert, während die ungeschützte sehr stark dunkel verfärbt wurde.

Die Arbeitsweise bei diesem Verfahren ist so einfach und billig, daß seiner Einschaltung in den normalen



Linke Hälfte getaucht, rechte Hälfte nicht getaucht und angelaufen.

Fabrikationsgang keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen. Die zu schützenden Waren können fast ohne Ausnahme unmittelbar nach der letzten Oberflächenbehandlung, dem Kraß- oder Polieren, dem Dr. Finckh-Verfahren unterworfen werden, so daß sich die Waren nach dem Tauchen in verkaufsfertigem Zustand befinden. Die getauchten Gegenstände können dann ohne weiteres aufs Lager gegeben oder im Schaufenster ausgelegt werden.

Ein nicht unerheblicher Vorteil liegt darin, daß die getauchten Waren, die etwa als Musterkollektionen auf der Reise, durch häufige Berührung etwas verschmutzen, mit einem Wattebausch oder mit dem Wolltuch abgewischt werden können. Naturgemäß hat dies mit einiger Vorsicht zuzugesehen, da durch zu starke mechanische Abnutzung der Oberflächenschuß mit der Zeit durchgerieben wird, so daß die Schußwirkung dadurch verlorengeht. Die getauchten Gegenstände können auch mit warmem Wasser abgespült werden, wenn das nachfolgende Trocknen mit Vorsicht erfolgt. Ist durch häufigen Gebrauch oder unvorsichtiges Abreiben der Oberflächenschuß stellenweise durchgeschuert worden, so können die betreffenden Stücke ohne längere Vorbehandlung durch erneutes Tauchen wieder vollkommen geschützt werden.

Von großer Wichtigkeit ist, daß die zur Verwendung kommenden Lösungen vollkommen geruchlos und unbrennbar sind. Diese Eigenschaft und die lange Lebensdauer der Lösungen bei verhältnismäßig niedrigem Anschaffungspreis und geringen Einrichtungskosten gestatten eine wirtschaftliche Durchführung des neuen Verfahrens sowohl im Groß- als auch im Kleinbetrieb. Außerdem ist das Verfahren äußerst vielseitig in seinem Anwendungsgebiet. Man taucht heute nicht nur Silber oder versilberte Waren, Gold-, Weißgold-, Golddouble- oder vergoldete Waren, sondern auch die Erzeugnisse der Bijouteriebranche, wie etwa Uhrarmbänder, Uhrgehäuse, Ringe, Kolliers, Broschettchen, Armbänder, Nadeln, Klipse, Crayons, Geldbörsen usw., die man heute vielfach aus den sogenannten Ersatzmetallen anfertigt, werden seit der Einführung des Dr.-Finckh-Verfahrens in den süddeutschen Erzeugerplätzen in steigendem Maß getaucht. Selbst Galalith- oder Kunstharzkompositionen lassen sich vielfach in verkaufsfertigem Zustand tauchen; ebenso hat sich das Verfahren bereits in der Metallporzellanindustrie als unentbehrlich erwiesen. (I/103)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wann erfolgt Neuveranlagung bei der Vermögensteuer und wann Neufeststellung von Einheitswerten?

Abweichend von dem früheren Zustand wird seit 1931 die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer für drei Rechnungsjahre vorgenommen und die Steuer selbst grundsätzlich auch nach Rechnungsjahren erhoben. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Einer solchen Hauptveranlagung wird der Wert des Gesamtvermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt worden ist. Der Vermögensstand vom 1. Januar 1934 wird also für die in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1938 zu entrichtende Vermögensteuer maßgebend sein.

Die leßtvorgenommene Feststellung des Gesamtvermögens, welche für den Zeitraum vom 1. Januar 1931 bis 31. März 1935 gilt, erfolgte nach einer Ausnahmenvorschrift, um ohne Lücke den Übergang vom Kalenderjahr zum Rechnungsjahr auszugleichen; ferner wurde das Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 ermittelt.

Man muß unterscheiden Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens und des Wertes der zu diesem Vermögen gehörenden Bestandteile, für welche ein Einheitswert gesondert festzustellen ist. Das ermittelte Gesamtvermögen stellt den Vermögensteuerwert dar, wonach sich die Vermögensteuer richtet, während die festgestellten Einheitswerte für die Einheitswertsteuern, nämlich die Gewerbesteuer und die Grundsteuer, gelten sollen.

Die Einheitswerte für das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke sollen in Zeitabschnitten von je sechs Jahren festgestellt werden. Für das Betriebsvermögen wird dagegen eine Hauptfeststellung alle drei Jahre vorgenommen.

Neben der bisher hier erwähnten Hauptfeststellung kommen die Nachfeststellung sowie die Neufeststellung in Betracht, und dabei besteht wiederum eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Reichsvermögensteuer einerseits und den Einheitswertsteuern andererseits.

Bei der Vermögensteuer erfolgt eine Nachveranlagung, wenn die Steuerpflicht durch Überschreiten der Vermögensteuerfreigrenze von 20000 RM neu begründet wird. Vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres ist dann Steuer zu zahlen. Fällt umgekehrt innerhalb eines Veranlagungszeitraumes die Steuerpflicht weg, sei es, daß das gesamte Vermögen bis auf die Freigrenze von 20000 RM bzw. von 30000 RM bei Alter über 60 Jahre sinkt, oder sei es, daß die Steuerpflicht durch Tod erlischt, so wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahres, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist, noch weiter erhoben.

An Stelle der bestehenden Veranlagung wird ab 1. Januar 1932 die Vermögensteuer nur neu veranlagt, wenn sich nach dem Stand des 1. Januar eines Jahres das Gesamtvermögen gegenüber dem Stand des Wertes am 1. Januar des Vorjahres — jetzt wäre das der 1. Januar